



Informationen zum Schulrecht 2017/2018

Urlaubsgesuch erfordert Zustimmung beider Elternteile

§ 20 Abs. 2 Bst. a SchulG – Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind. Dies gilt auch für getrennt lebende Erziehungsberechtigte.

Eine getrennt lebende Erziehungsberechtigte wollte ihre Tochter für eine Woche aus der Schule nehmen, um mit ihr in die Ferien zu reisen. Damit war der Vater des Kindes, der ebenfalls sorgeberechtigt war, nicht einverstanden.

Ein Primarschulkind für eine Woche von der Schule zu dispensieren ist ein gewichtiger Entscheid, der von beiden sorgeberechtigten Elternteilen getragen werden muss. Fehlt das Einverständnis eines Elternteils, darf die Schule den beantragten Urlaub für das Kind nicht bewilligen.

Würde einer der Elternteile durch sein Verhalten das Kindeswohl gefährden, müsste diesem Elternteil das Sorgerecht vom Gericht entzogen werden und die KESB würde anstelle dieses Elternteils und zusammen mit dem anderen Elternteil entscheiden, ob das Urlaubsgesuch zum Wohle des Kindes ist oder nicht. Solange die Schule keine Anzeige eines rechtskräftigen Sorgerechtsentzuges für den einen Elternteil erhalten hat, muss sie – bei gewichtigen Entscheidungen das Kind betreffend – das Einverständnis beider sorgeberechtigten Elternteile einholen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 3. September 2018